

Schadensersatz bei unmöglicher Nachbesserung der Werkleistung?

1. Kann eine statisch wirksame Tragekonstruktion nachträglich nicht eingebaut werden, besteht ein Mängelbeseitigungsanspruch mangels Nachbesserungsfähigkeit des Werkes nicht. Der schuldhaft handelnde Unternehmer ist schadensersatzpflichtig ohne fristsetzende Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

2. Der Unternehmer hat die höheren Kosten für eine aufwendigere Ausführungsart zu tragen, wenn sich die zunächst von ihm beabsichtigte Ausführungsart als unzureichend erweist.

OLG Rostock, Urteil vom 16.12.1996 - 4 U 292/95; BauR 1997, 654; OLGR 1997, 181; ZfBR 1997, 256

BGB §§ 634, 635; VOB/B § 13 Nr. 7 Abs. 1; IBR 1997, 331

Problem/Sachverhalt

Der Unternehmer U verpflichtet sich, dem Besteller B einen Wintergarten zu projektieren, zu liefern und zu montieren. B nimmt das Werk ab und klagt später einen Kostenvorschuß zur Mängelbeseitigung ein. Ein Sachverständiger stellt fest, daß eine nach der DIN 18051 statisch wirksame Tragekonstruktion des Daches nicht nachträglich eingebaut werden kann und deshalb abgebrochen und teurer als nach der bisherigen Konstruktion fachgerecht neu aufgebaut werden muß. B begehrt nunmehr die erforderlichen Kosten in Höhe von DM 25.000,- als Schadensersatz. Ungeklärt ist, ob die VOB wirksam einbezogen worden ist und ob B den U (schriftlich) zur Mängelbeseitigung aufgefordert hatte.

Entscheidung

Das OLG verurteilt U bis auf einen geringen Abzug "Neu für Alt" für die mit der Neuherstellung verbundene längere Lebensdauer und bessere Qualität des neuen Wintergartens. Es könne dahinstehen, ob die VOB vereinbart worden sei, weil sich der Schadensersatzanspruch entweder aus dem BGB oder der VOB ergebe, denn U habe zumindest fahrlässig gegen DIN-Vorschriften verstoßen. Da die ausgeführte Tragekonstruktion nicht nachgebessert werden könne und deshalb abgebrochen werden müsse, sei die Mängelbeseitigung unmöglich. B habe U deshalb nicht (schriftlich) auffordern müssen, Mängel zu beseitigen. B könne als Schadensersatz die Kosten für den Abbruch des bisherigen und für die Neuherstellung eines teureren fachgerechten Wintergartens verlangen. Sog. "Sowieso-Kosten", also der Betrag, den das Werk bei ordnungsgemäßer Ausführung von vornherein teurer gewesen wäre, seien nicht abzuziehen, weil die Herstellung einer statisch wirksamen Tragekonstruktion vertraglich geschuldet sei.

Praxishinweis

Die Entscheidung verdeutlicht erneut die aus der Erfolgsbezogenheit der Unternehmerleistung resultierende Härte des Werkvertragsrechts. Der Unternehmer trägt grundsätzlich die alleinige Verantwortung für das Gelingen des Werkes. Hatte er einen bestimmten Erfolg zu einem bestimmten Preis versprochen, bleibt er hieran selbst dann gebunden, wenn sich die beabsichtigte Ausführungsart nachträglich als unzureichend erweist und aufwendigere Maßnahmen erforderlich werden. Nur wenn sich die Kalkulation nicht allein nach seiner Vorstellung, sondern in erster Linie nach einem Leistungsverzeichnis des Bestellers richtet, umfaßt der Vertragspreis die Leistung nur in der angegebenen Größe, Güte und Herstellungsart. Erforderliche Zusatzarbeiten sind dann gesondert zu vergüten; innerhalb der Mängelbeseitigung liegen abrechnungsfähige "Sowieso"-Kosten vor. Dies gilt erst recht, wenn auf Wunsch des Bestellers eine ganz bestimmte Ausführungsart (ausdrücklich) vereinbart wurde. In diesem Fall hat er ausnahmsweise das vertragliche Risiko übernommen.

RA Arndt Maas, Leipzig